



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 205. Ausweisungen auf Gemeinheiten

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 205. Da nach den Landtags-  
schlüssen von 1665 und 1666 die Anwei-  
sungen zu neuen Stätten und Zuschlägen auf  
Gemeinheiten oder gemeinen Juden mit Bewillig-  
ung der Judegenossen geschehen, und diese mit ih-  
ren etwaigen Widersprüchen dagegen gehört wer-  
den sollen; so ist durch ein Regierungs-Circular  
vom 5. März 1782 festgesetzt, daß, wenn der  
Widerspruch oder der Nachtheil nicht  
sogleich für gegründet erkannt, und  
besonders die Judeschmälerung nicht  
gleich aus der Größe des Judebezirks  
und des darauf weidenden Viehes be-  
urtheilt werden kann, alsdann durch  
besonders dazu zu verpflichtende De-  
konomieverständige die Jude-Ein-  
schränkung untersucht werden solle.  
Ist der Widerspruch dadurch begründet, so unter-  
bleibt die Anweisung, wo nicht, so wird damit ver-  
fahren und der widersprechende Theil in die Kosten  
verurtheilt.

§. 206. Wegen der Pottereyen auf  
gemeinen Juden ist in dem Edicte vom 24.  
Dec. 1782 und dem Circulare der Regierung vom  
2. Oct. 1786 festgesetzt:

- a) Soll keiner sich einer Pottereygerechtigkeit an-  
maßen, wenn er nicht in dem Besitze derselben  
ist, oder sein Recht dazu beweisen kann, und  
dieses nach vorgenommener Untersuchung vom  
Amte richtig gefunden ist.
- b) Unstreitig hergebrachte Pottereyen sollen mit  
Steinen begränzt und die darüber aufzunehmens-  
den